

Psychotherapierichtlinien: Grenzen für psychotherapeutische Jobsharing-Praxen angehoben

Im Rahmen der ab dem 01.04.2017 in Kraft tretenden neuen Psychotherapierichtlinien werden vorbehaltlich einer Nichtbeanstandung durch das BMG die Obergrenzen für Jobsharing-Praxen angehoben:

Bisher galten als Obergrenze die letzten 4 vor Antragstellung bereits beschiedenen Quartale zuzüglich 3% des Fachgruppendurchschnitts. Dies führte selbst bei durchschnittlich ausgelasteten Praxen zu einer Obergrenze im Abrechnungsvolumen, die das Führen einer Jobsharing-Praxis in der Vergangenheit schwierig bis unmöglich machte.

Mit Inkrafttreten der neuen PT-Richtlinien sollen die Obergrenzen nun auf den Fachgruppendurchschnitt zuzüglich 25% des Fachgruppendurchschnitts, also auf 125% Fachgruppendurchschnitt angehoben werden. Diese Regelung greift natürlich nur für die Praxen, welche unterhalb jener 125% liegen. Für Praxen, die bereits oberhalb dieser Marke liegen, bleibt aufgrund des Bestandsschutzes natürlich die bisherige Regelung bestehen.

Obwohl dies natürlich zu einer begrüßenswerten Verbesserung für die bisher mit einem niedrigen Honorardeckel eingeschränkten Praxen führt, hätten wir uns durchaus eine höhere Anhebung, beispielsweise auf das Niveau einer nach BSG-Norm volla ausgelasteten Praxis gewünscht.

Denn immerhin stellt die Vollaustattung nach BSG den Versuch einer Anlehnung an die Durchschnittserträge ausgewählter somatischer Facharztgruppen dar und bei diesen Facharztgruppen gelten als Jobsharing-Obergrenze ebenfalls die letzten 4 bereits beschiedenen Quartale plus 3% Fachgruppendurchschnitt, was per Definition jedoch wiederum im Durchschnitt unserer BSG-Vollaustattung entspricht.

Mit anderen Worten: Somatische Fachärzte können ohne Mehraufwand bei durchschnittlichem Arbeitseinsatz (ca. 51 Wochenarbeitsstunden) ein hinreichendes Abrechnungsvolumen für ihre Jobsharing-Praxen erwirtschaften. Psychotherapeuten müssten für das gleiche Abrechnungsvolumen 4 Quartale lang vor der Jobsharing-Antragstellung ca. 60-65 Stunden pro Woche arbeiten, um die gleiche Ausgangslage zu erreichen. Wenn wir schon bei (einer sowieso kaum erreichbaren) Vollaustattung als Einzelpraxis höchstens den Durchschnitt des Facharztmixes erreichen können, sollte diese Grenze auch für Jobsharing-Praxen gelten.

Hier hatte der GBA wohl die Sorge, dass es zu einer zu starken Mengenausweitung bei den Psychotherapeuten kommen könnte, wobei zugleich immer wieder seitens der KVen und Krankenkassen darüber geklagt wird, psychotherapeutische Praxen würden zu wenig arbeiten. Eine angemessene – und im Rahmen der Vorgaben des Gesetzgebers mögliche – Anhebung der Obergrenzen für psychotherapeutische Jobsharing-Praxen hätte hier also etwas Abhilfe schaffen können.